

BERICHTE, ERLÄSSE, ZUSCHRIFTEN

DIE DRITTE ÖSTERREICHISCHE LITURGIKERNKONFERENZ wird am 14. und 15. April 1948 am Institutum Liturgicum in Salzburg stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Frage der deutschen Gesänge zum Ordinarium und Proprium missae und die Form der Fronleichnamsprozession.

NUN AUCH FÜR DEUTSCHLAND EIN LITURGISCHES INSTITUT. Wie uns das Sekretariat der liturgischen Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz mitteilt, wurde anlässlich der letzten Zusammenkunft von Kommissionsmitgliedern im November v. J. der Entschluß gefaßt, auch für Deutschland ein Liturgisches Institut zu gründen. Die Organisation und die Aufgabengebiete dieses Institutes sind im Wesentlichen ganz ähnlich gestaltet wie bei unserem Institut. In der Ankündigung des Planes wird auch auf das Rundschreiben „Mediator Dei“ besonders Bezug genommen. Der Sitz des Institutes ist Trier.

GOTTESDIENST-ÜBERTRAGUNGEN IM RUNDFUNK

EINE VERORDNUNG FÜR DIE DIÖZESE LINZ

Bischof Dr. Fließer hat für den Bereich seiner Diözese eine Verordnung bezüglich der Gottesdienstübertragungen im Rundfunk erlassen, die wir hier wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wiedergeben.

Die Kirchenvorstände, aus deren Kirchen lateinische Hochämter im Radio übertragen werden sollen, haben jedesmal beim Bischöflichen Ordinariat rechtzeitig vorher um Genehmigung anzusuchen.

Mit der Genehmigung kann gerechnet werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn feierliche Gottesdienste im Radio in die weite Welt hinausgesendet werden. Die Kirche erweist sich so vor einer breiten Öffentlichkeit durch die Pflege hochstehender Musikwerke als mächtiger Kulturfaktor, der namentlich aus dem österreichischen Kulturleben nicht hinauszudenken ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß diese Musikübertragung gleichzeitig Gottesdienstübertragungen aus katholischen Kirchen sind und daher ein Bild vorbildlich gefeierter Liturgie bieten und den Gesetzen der Kirche über die katholische Kirchenmusik beispielgebend entsprechen müssen. Dies gilt für alles, was vom Altar her im Radio hörbar ist, angefangen vom Gesang des Zelebranten und seiner Assistenz bis zum Glockenzeichen des Ministranten, und gilt auch für alles, was vom Sängerkhor her im Radio hörbar ist, angefangen vom mächtigen Chorgesang bis zum Verhalten während der Gesangspausen.

Die Radioubertragung eines Hochamtes muß ein künstlerisches Erlebnis für alle Radiohörer sein, für die Gläubigen unter ihnen überdies eine Stunde der Erbauung und für alle katholischen Kirchengemeinden eine vollgültige Lehrstunde.

Zu einer vorbildlichen Übertragung eines lateinischen Hochamtes gehört daher außer der künstlerisch hochstehenden Wiedergabe der Meßkomposition (Ordinarium missae):

1. Die vollständige und richtige Darbietung des anfallenden Proprium Missae, also Introitus, Graduale, Offertorium und Communio. Alle diese vier Teile — nicht bloß Graduale und Offertorium — müssen textgetreu wenigstens zitiert werden, was in sehr einfacher, aber wirkungsvoller Weise (teilweise auch mehrstimmig) geschehen kann. Man wende nicht ein, daß bei Darbietung aller Propriumsgesänge zu viel Zeit in Anspruch genommen werde. Schon durch die Möglichkeit des rezitativen Vortrages wird Zeit ein-

gespart. Vor allem aber ist zu beachten, daß man ohne längeres Orgel-Vorspiel sofort mit dem Introitus beginne, das Agnus Dei gleich nach dem Pax Domini anschließe (nicht warten bis zum Glockenzeichen der Priesterkommunion) und die Communio rasch dem Agnus Dei folgen lasse. Wird die heilige Kommunion ausgespendet, so ist der Kommunionvers sinngemäß unterdessen zu singen, so wie es auch sinngemäß ist, den feierlichen Einzug des Zelebranten mit dem Introitus („Einzugslied“) zu begleiten und nicht mit dem Beginn des Gesanges bis zum Stufengebet zuzuwarten.

Von vornherein das Tages-Proprium durch freigewählte Motetten ersetzen zu wollen, ist absolut abzulehnen. Eine Motette kann nach den kirchenmusikalischen Gesetzen beim Offertorium nach Darbietung des tageseigenen Offertoriumsverses eingelegt werden; auch nach dem Benediktus wäre die Einschaltung einer eucharistischen Motette möglich. Das Proprium verdient grundsätzlich dieselbe Beachtung und Sorgfalt wie die Meßkomposition. Gerade daran erkennt man, ob ein Chor wirklich Kirchenmusik pflegt oder bloß Musik in der Kirche betreibt.

2. Der Choral darf nicht als Musik zweiter Ordnung oder als Verlegenheitsgesang gewertet und dargeboten werden. Dies gilt nicht bloß von längeren Choralgesängen, sondern auch schon von den Meßresponso-rien, die der Sängerchor zu besorgen hat. Die Responsorien müssen präzise einsetzen und sicher und richtig vorgetragen werden. Gerade bei Radioübertragungen wirken schlecht vorgetragene Responsorien zwischen künstlerisch bedeutsamen und gut wiedergegebenen Teilen der Meßkomposition unwürdig und abstoßend und zerstören den guten Eindruck. Die Art und Weise, wie die Responsorien vorgetragen werden, lassen einen berechtigten Schluß darauf zu, wie hoch dieser Chor als Kirchenchor einzuschätzen ist. Wenn bei einer Aufführung Kräfte aus verschiedenen Chören mitwirken, ist es notwendig, daß der Dirigent auch Proprium und Responsorien mit allen übt oder einen bestimmten Chor (etwa den einheimischen) allein damit betraut und darauf schult. Die Begleitung der Responsorien mit der Orgel ist besser ganz zu unterlassen oder nur sehr dezent zu gestalten.

Tritt man an einen Kirchenrektor mit dem Ersuchen heran, daß ein Hochamt im Radio übertragen werden darf, so ist es seine Pflicht, die maßgebenden Faktoren auf obige Bestimmungen allen Ernstes aufmerksam zu machen. Haben diese Faktoren ihre Bereitwilligkeit, sich an die bischöflichen Vorschriften unserer Diözese zu halten, erklärt, so mache der Kirchenrektor rechtzeitig die Eingabe und den Bericht an das Bischöfliche Ordinariat, daß unter solchen Bedingungen die Zustimmung zur Übertragung regelmäßig geben wird. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist mir der Kirchenrektor verantwortlich.

Unter die Bestimmung, daß Radioübertragungen aus unseren Gotteshäusern vorher vom Bischöflichen Ordinariat ausdrücklich bewilligt werden müssen, fällt nicht die regelmäßige Übertragung des Sonntagsgottesdienstes aus der Stadtpfarrkirche Linz, wo die Darbietungen künstlerisch alle Anerkennung verdienen, sondern auch die kirchenmusikalischen Vorschriften immer vorbildlich eingehalten werden.

† Josephus Calasancius, Bischof.

ZUSCHRIFTEN

Von den Äußerungen, die uns zu dieser Frage (Vgl. „Missa profana“, Heft 11/12, S 25) zugegangen sind, seien folgende wiedergegeben:

1. Die Stimme eines Seelsorgers:

Die scharfe Stellungnahme gegen die Übertragung von Gottesdiensten im Radio ist sicher von heiligem Eifer für die gebührende Ehrfurcht vor dem Gottesdienst inspiriert. Aber es werden nur die krassesten und ärgsten Fälle zusammengesucht, die sich ereignen könnten, so daß man den Eindruck ge-